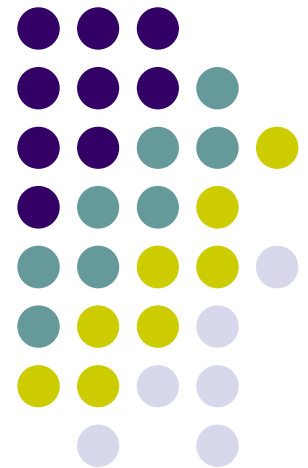
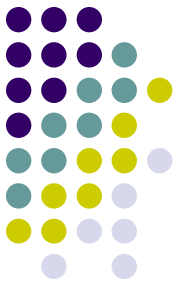


Beweislehre

Fachhochschule der Polizei
Fachgruppe Kriminal- und
Sozialwissenschaften





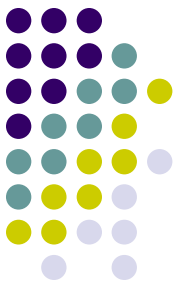
1. Begriffsbestimmung

Der Beweis ...

Tatsachen oder Erfahrungssätze,

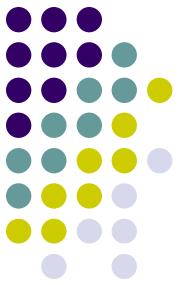
die in der Hauptverhandlung zu der Überzeugung des Gerichts führen müssen, dass

- eine Behauptung wahr oder unwahr ist,
- sich ein bestimmtes Geschehen ohne vernünftigen Zweifel so und nicht anders zugetragen hat.



1. Begriffsbestimmung

- die Feststellung, ob eine Tatsache als bewiesen gilt, obliegt dem Gericht
- Beweise müssen mit lückenlosen, nachvollziehbaren und logischen Argumenten zu der Überzeugung des Gerichts führen.
- Die Staatsanwaltschaft und die Polizei bereiten diese Entscheidung durch Feststellung beweiserheblicher Tatsachen und die Sicherung von Sachbeweisen vor.
- Im Ermittlungsverfahren dürfen nur die gesetzlich zulässigen Beweismittel genutzt und nur in der gesetzlich zulässigen Weise gewonnen werden



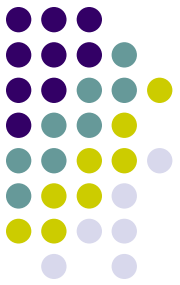
1. Begriffsbestimmung

Beweisen heißt,...

dem beurteilenden Gericht einen Sachverhalt so darzustellen, dass ein vernünftiger Zweifel an dem angenommenen Tatgeschehen nicht möglich ist.

Beweisen ist Aufgabe der Prozessbeteiligten

- **Staatsanwalt**
- **Verteidiger**
- die Polizei hat für die StA Hilfsfunktion beim Beschaffen geeigneter Beweismittel

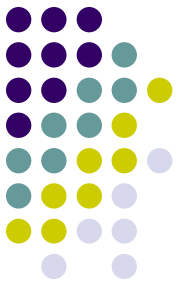


1. Begriffsbestimmung

Gegenstand des Beweises

T a t s a c h e n u n d ...

- Konkrete Umstände, Geschehnisse und Zustände
- können der Vergangenheit und der Gegenwart angehören
- Beurteilungen und Wertungen sind keine Tatsachen



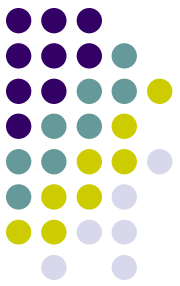
1. Begriffsbestimmung

Gegenstand des Beweises

... **E r f a h r u n g s s ä t z e**

Regeln, die sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse oder auf allgemeine Lebenserfahrungen begründen

Erfahrungssätze sind in der kriminalistischen Praxis besonders bei der Beweiswürdigung sog. Indizienbeweise von Bedeutung



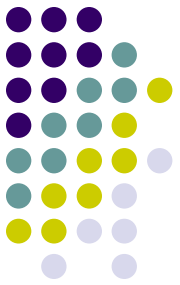
1. Begriffsbestimmung

Beweismittel

Mittel zum Nachweis derjenigen Tatsachen und Erfahrungssätze, die für das Gericht in seiner Entscheidungsfindung bestimmend sind.

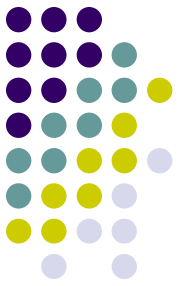
- Mittel, derer sich die Parteien eines Rechtsstreits zum Beweis einer Behauptung vor Gericht bedienen können.
- Für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung sind die Beweismittel begrenzt (Strengbeweis).
- Die Vernehmung des Beschuldigten (Einlassung, Geständnis) ist kein Beweismittel, die Aussage kann aber als Beweis gewertet werden. (Parteienvernehmung).
- Grundsätzlich haben alle Beweismittel die gleiche Beweiskraft.
- Der Richter kann frei bestimmen, welcher der Beweise nach seiner Überzeugung schwerer wiegt.

2. Beweismittel



Arten des Beweises	Beweismittel	
1. Personalbeweis	Sachverständiger Zeuge (Beschuldigter)	Beweismittel des Personalbeweises ist der Mensch Objektiver Personalbeweis und/oder subjektiver Personalbeweis?
2. Sachbeweis	Augenschein Urkunde	Die Sache oder Sachgegebenheit spricht losgelöst vom Tathergang für sich selbst und lässt für einen am Tathergang Unbeteiligten Schlüsse auf den Tathergang zu.
3. Alibibeweis (Sonderform)	die nachgewiesene Anwesenheit einer kriminalistisch interessierenden Person zu einer kriminalistisch interessierenden Zeit an einem anderen als dem kriminalistisch interessierenden Ort	

2. Personalbeweis



Dem **Personalbeweis** werden folgende **Beweismittel** zugeordnet:

- **Sachverständiger §§ 72ff StPO**
 - **Zeugen (Geschädigte) §§ 48 ff StPO**
 - **Beschuldigter (Angeklagte) § 157 StPO**
- Personalbeweise werden durch **Vernehmung** erhoben.
 - Personalbeweise sollen das Gericht durch ihren **Aussageinhalt** überzeugen.
 - Beweismittel ist hier stets ein Mensch, damit ist der Personalbeweis also **subjektiv**, immer **abhängig von den individuellen Fähigkeiten der Wahrnehmung und Reproduktion sowie von der Wahrhaftigkeit der Aussage**

2.1 Sachverständiger §§ 72 ff StPO



... ist, wer besondere Sachkunde besitzt und dazu bestellt wurde, gegebene Tatsachen auszuwerten und daraus richtige Schlüsse zu ziehen.

- Ermöglicht die richtige Auswertung der festgestellten Tatsachen.
- Hat auf einem bestimmten Wissensgebiet eine dem Richter fehlende Sachkunde.
- Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt durch das Gericht, ggf. auf Anregung von Anklage oder Verteidigung.
- Der Sachverständige erstattet ein Gutachten, das er nach Aufforderung des Gerichts im Termin mündlich zu erläutern hat.
- Sachverständige ist zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet, soweit er kein Verweigerungsrecht hat (§ 408 ZPO).
- Das Gericht ist nicht an die Schlussfolgerungen des Sachverständigen gebunden (freie Beweiswürdigung).

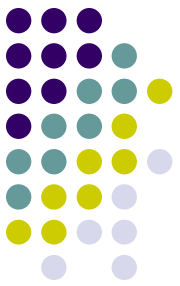
2.1 Sachverständiger §§ 72 ff StPO



Aufgaben des Sachverständigen:

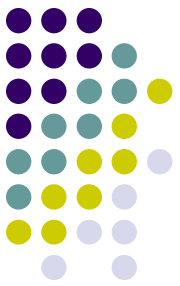
- **Vornahme spezieller Verrichtungen**
(Entnahme von Blutproben durch einen Arzt,
- **Feststellen von Tatsachen, die nur mittels besonderer Sachkunde feststellbar sind** *(BAK-Messung)*
- **Mitteilung von Erfahrungssätzen ohne Schlussfolgerungen auf den konkreten Sachverhalt**
(bloße Erläuterung eines technischen Vorgangs)
- **Begutachtung eines vom Auftraggeber mitgeteilten oder durch eigene Sachkunde festgestellten Sachverhalts**
(DNA-Gutachten, kraftfahrzeugtechnisches Gutachten, kriminaltechnisches Gutachten über Spuren, rechtsmedizinisches Gutachten über Todesart und Todesursache, psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten)

2.2 Der Zeuge (1) §§ 48 ff StPO



... ist, wer in einem nicht gegen sich selbst gerichteten Strafverfahren über von ihm gemachte Wahrnehmungen Aussagen machen kann

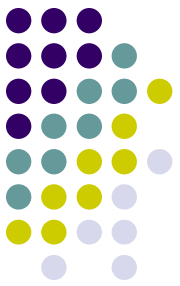
- Beweismittel, bei der eine Person über wahrgenommene Tatsachen Auskunft erteilt.
- Grundlage der Beweiserhebung sind die konkreten, subjektiven Wahrnehmungen des Zeugen, alle Tatsachen, die der Zeuge sinnlich (riechen, schmecken, sehen, hören, fühlen) erfahren hat.
- Eigene Beurteilungen, Erfahrungen, Schlussfolgerungen oder Wertungen des Zeugen haben keine Beweiskraft.
- Die Richtigkeit der Zeugenaussage ist vom Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung zu beurteilen.
- Kein anderes Beweismittel ist so anfällig gegen Verfälschung (Wahrnehmungs- und Erinnerungsfehler, Parteilichkeit).



2.2 Der Zeuge (2) §§ 48 ff StPO

- **Tatzeuge**
Wahrnehmungen direkt zum Tathergang
- **Ergänzungszeuge**
Kann Angaben über Umstände machen, die außerhalb des eigentlichen Tathergangs liegen (Flucht, Annäherung, ...)
- **Geschädigte / Verletzte**
Sind klassische Zeugen, nehmen aber eine Sonderstellung ein
- **Sachverständiger Zeuge (§ 85 StPO)**
Bekundet Tatsachen, für deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich ist.
- **Leumundszeuge**
Kann Angaben zum Leumund von Beschuldigten machen

2.3 Beschuldigter § 157 StPO

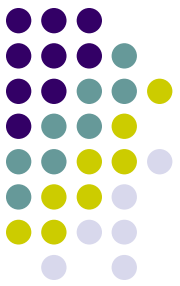


Person, gegen die ein Anfangsverdacht einer Straftat (§ 152 II StPO) besteht
und gegen die mindestens eine zielgerichtete strafprozessuale Maßnahme durchgeführt wird

oder

wenn gegen die Person aufgrund einer Anzeige ermittelt wird (§ 160 StPO)

- **Zählt nicht zu den förmlichen Beweismitteln!**
- Aussagen gehen in die Beweisführung/Beweiswürdigung mit ein
- Beweismittel im weiteren Sinne

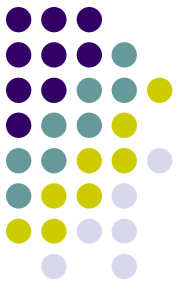


3. Sachbeweis

Dem **Sachbeweis (objektiver Beweis)** werden folgende **Beweismittel** zugeordnet:

- **Augenschein § 86 StPO**
- **Urkunde § 249 StPO**
- Naturwissenschaftlich geführter Beweis
- Auf materielle Spuren/Gegenstände gestützte Beweisführung
- Ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Sache/Sachgegebenheit, losgelöst vom Tathergang, aus sich selbst spricht oder für einen Unbeteiligten Schlüsse auf den Tathergang zulässt

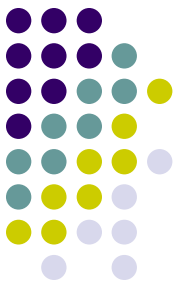
3.1 Augenschein (1) § 86 StPO



Sinnliche Wahrnehmung durch eine Person zur Feststellung von Tatsachen.

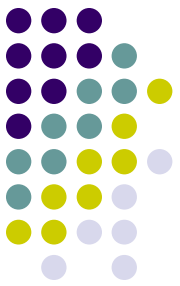
Der Augenscheinsbeweis besteht darin, dass sich der Richter oder ein von ihm beauftragter Dritter durch die sinnliche Wahrnehmung einen Eindruck von der Existenz eines Menschen oder der Beschaffenheit einer Sache verschafft, die Lage von Gegenständen feststellt oder die Verhaltensweise eines Menschen beobachtet.

- Jegliche Sinneswahrnehmung (Sehen, Hören, Riechen, Schmecken, Fühlen)
- auch außerhalb des Gerichtssaals (z. B. Besichtigung eines Tatortes).
- Vorgänge und Experimente können Gegenstand des Augenscheinsbeweises sein (z.B. Fahrversuche, die Rekonstruktion des Tatverlaufs, Obduktion).



3.1 Augenschein (2) § 86 StPO

- **Personen und Gegenstände**
sind Teil der objektiven Realität und erbringen als Augenscheinsobjekte direkten Beweis über ihre Beschaffenheit und Eigenschaften
- **Fotos, Film- und Tonaufnahmen**
erbringen direkten Beweis über ihren Inhalt, da sie objektive Abbildungen der Realität sind
- **Technische Unterlagen**
sind nicht verlesbar, ihr Inhalt ist deshalb per Augenscheinsbeweis zu erheben
- **Zeichnungen und Skizzen**
*sind subjektive Abbildungen der Realität und deshalb im **Zeugbeweis** zu erheben*



3.2 Urkunde § 249 StPO

Urkunde

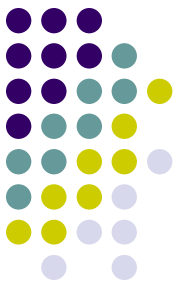
(im strafprozessualen Sinn) ist jedes in deutscher Sprache verlesbare Schriftstück.

- z.B. frühere Urteile, Registerauszüge, Protokolle richterlicher Inaugenscheinnahmen und richterlicher Vernehmungen, auch beglaubigte Abschriften und Kopien
- polizeiliche Protokolle (ZV, TOB) können in der Hauptverhandlung verlesen werden **i. d. R. ist aber der Zeuge bzw. Urheber (Polizeibeamter) vor Gericht als Zeuge zu hören**

Urkundenbeweis

ist die Auswertung des Gedankeninhaltes von Schriftstücken in der Hauptverhandlung durch Verlesen oder Selbstlesen (§ 249 StPO)

Unter Umständen kann die Verwertung von Urkunden auch aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig sein, z.B. wenn ein persönliches Tagebuch als Urkunde vor Gericht verlesen werden soll.



4. Formen des Beweises

- **Direkter Beweis**

Beweiserhebliche Tatsache weist unmittelbar auf den zu beweisenden Sachverhalt hin. (häufig Personalbeweis)

- **Indirekter Beweis** (Beweis durch Schlussfolgerung)
von einer mittelbaren Tatsache oder einem Indiz muss unter Anwendung von Denkgesetzen und Erfahrungssätzen auf eine unmittelbar entscheidungserhebliche Tatsache geschlossen werden.

Beweiswert kann unterschiedlich sein (Fingerabdruck am Türrahmen oder an der Innenseite des geöffneten Tresors)

5. Strengbeweis/Freibeweis



Strengbeweis

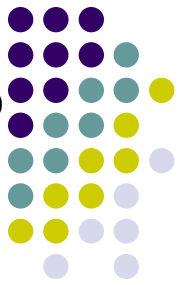
spezielle Formvorschrift für die **Hauptverhandlung**:

Beweiserhebung nur unter Wahrung von
Unmittelbarkeit, Mündlichkeit, Öffentlichkeit
(§§ 244 - 256 StPO)

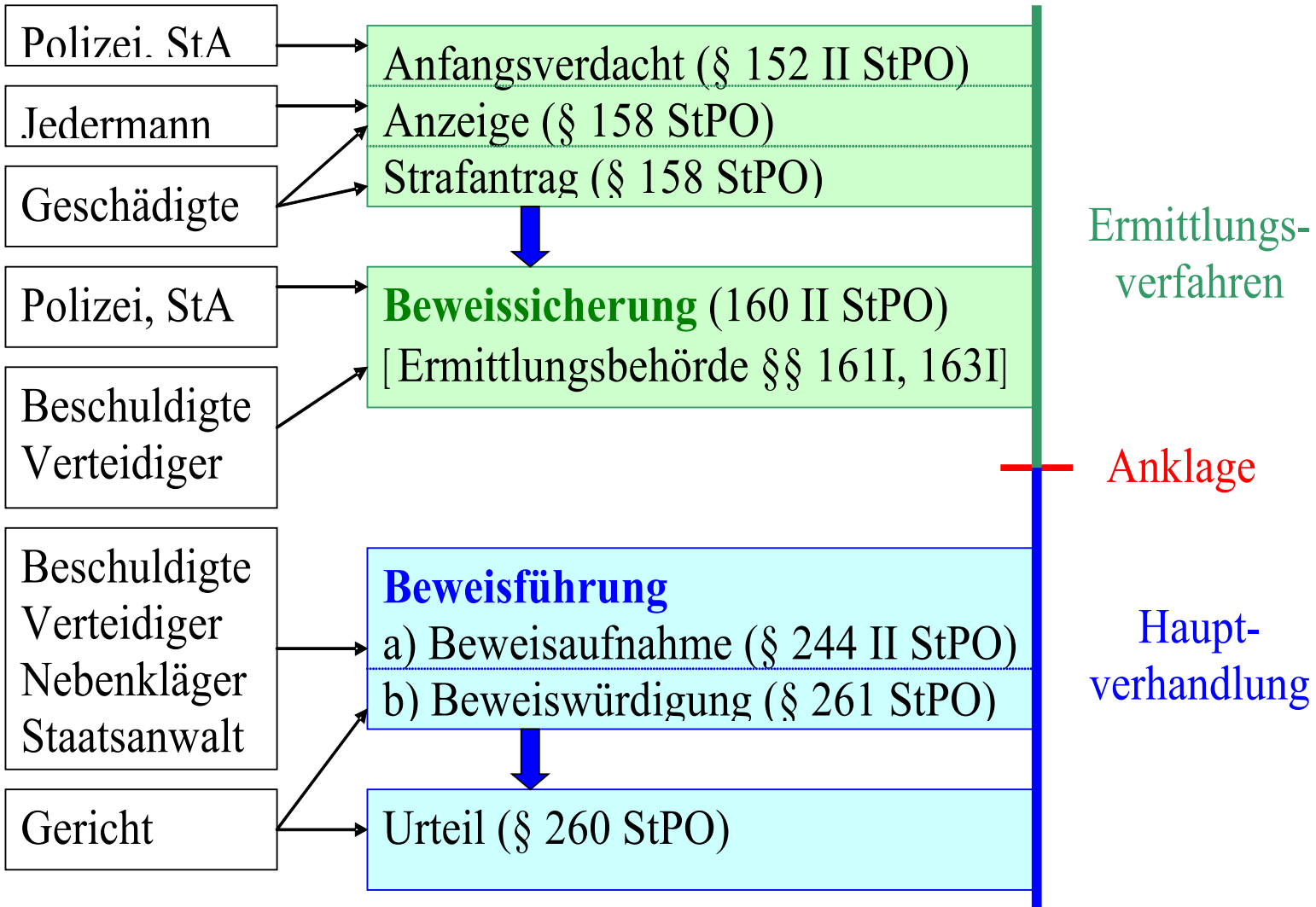
Freibeweis

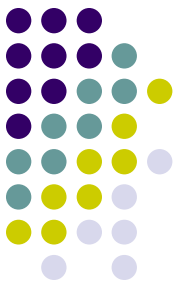
allgemeine Form im **Ermittlungsverfahren**:

Alle möglichen und erlaubten Erkenntnisquellen
können genutzt werden
(§§ 161, 163 StPO)



Beweisführung



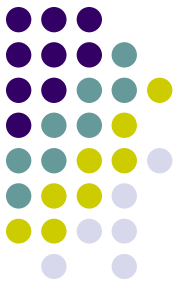


6. Beweisantrag

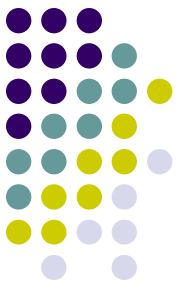
Verlangen eines Prozessbeteiligten, über eine die Schuldfrage oder die Rechtsfolge betreffende Behauptung durch ein bestimmtes, zulässiges Beweismittel Beweis zu erheben

- Antrag wird in der Hauptverhandlung an das Gericht gestellt. (Staatsanwalt, Nebenkläger, Beschuldigter, dessen Verteidiger)
- Recht des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren. (aktenkundige Belehrung. (§§ 136 I, II; 163a II StPO))
- *Beweisantrag* muss eine konkrete *Behauptung* und ein zu deren Beweis *notwendiges und geeignetes Beweismittel* enthalten.
- Liegt nur eine der beiden Voraussetzungen vor, handelt es sich um einen *Beweisermittlungsantrag*, also eine Art „Beweisanregung“.
- Die Entscheidung über den Antrag trifft der Staatsanwalt.

7. Grundsätze der Beweisführung im Ermittlungsverfahren



- **Gründlichkeit !**
Tatortarbeit, Vernehmung, usw.
- **Rechtmäßigkeit !**
Eingriffsbefugnisse, Gesetzesvorbehalt
- **Allseitigkeit !**
be- und entlastend ermitteln
- **Vorschriftsmäßigkeit !**
Formvorschriften, Schriftform
- **Eindeutigkeit !**
Beschreibung, Kennzeichnung
- **Unvoreingenommenheit !**
jede Möglichkeit zum Auffinden und Sichern von Beweismittel nutzen
- **Richtigkeit !**
Fehler vermeiden, „Beweisanschein“

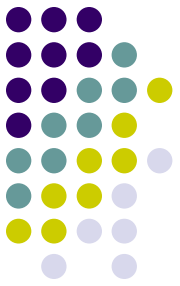


8. Beweisverbote

- Dienen der Wahrung übergeordneter rechtstaatlicher Grundsätze
- Begründen sich aus verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten (Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit)

Beweiserhebungsverbote

Beweisverwertungsverbote

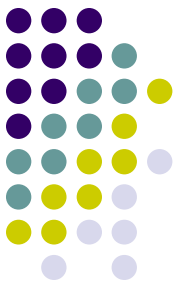


8.1 Beweiserhebungsverbote

- Richten sich an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.
- Im Ermittlungsverfahren schließen sich bestimmte Beweisgewinnungsmaßnahmen aus.

Gewinnung von Aussagen unter Anwendung unerlaubter Vernehmungsmethoden
(§ 136 a Abs. 3 StPO)

8.2 Beweisverwertungsverbote



Verbote, nach denen bestimmte bereits erhobene Beweismittel bei der Anklageerhebung und bei der Überzeugung des Gerichts außer Betracht bleiben müssen.

Bezeichnen die Grenzen der Verwertung von Beweisergebnissen im Strafprozess.

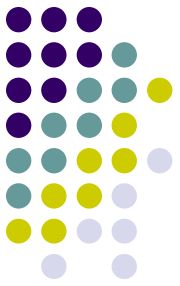
absolute Beweisverwertungsverbote:

- unter Verstoß gegen Beweiserhebungsverbote gewonnene Beweise dürfen definitiv nicht verwertet werden (§ 136a III StPO)
- (Anwendung unerlaubter Vernehmungsmethoden auch unter Zustimmung des Betroffenen – Lügendetektor)

relative Beweisverwertungsverbote:

- Einzelfallentscheidung, verwertbar oder unverwertbar
- Beweis wurde auf strafbare Weise erlangt

8.3 Beweisverbote - Folgen



a) strafrechtliche Konsequenzen:

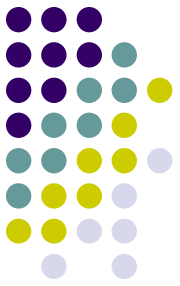
- * § 339 StGB (Rechtsbeugung)
- * § 343 StGB (Aussageerpressung)
- * § 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger)

alles Verbrechenstatbestände!!

b) beamtenrechtliche Konsequenzen

- * dienstrechtliche Maßnahmen

Ärztliche Schweigepflicht



§ 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen

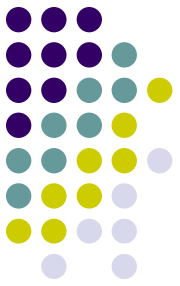
§ 205 StGB

Strafantrag

(1) In den Fällen [...] der §§ 202 bis 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

(Antragsberechtigt ist der Geheimnisträger, nach dessen Tod geht das Recht auf die Angehörigen über.)

Ärztliche Schweigepflicht

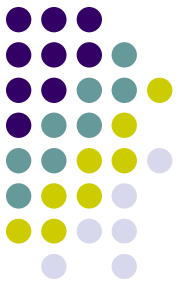


§ 9 Berufsordnung

Schweigepflicht

- (1) Der Arzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekanntgeworden ist - auch über den Tod des Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen über Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

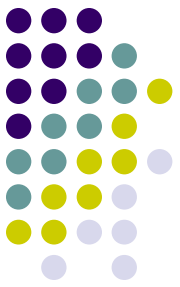
Ärztliche Schweigepflicht



§ 9 Berufsordnung Schweigepflicht

- (5) Der Arzt ist auch dann zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn er im amtlichen oder privaten Auftrag eines Dritten tätig wird, es sei denn, dass dem Betroffenen vor der Untersuchung oder Behandlung bekannt ist oder eröffnet wurde, inwieweit die von dem Arzt getroffenen Feststellungen zur Mitteilung an Dritte bestimmt sind.

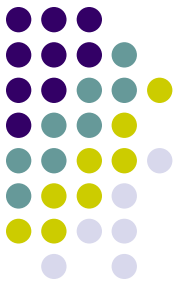
Postmortale Schweigepflicht



Postmortale Schweigepflicht

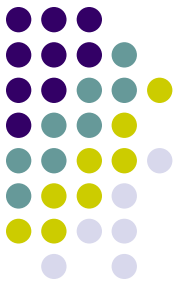
- Die Schweigepflicht gilt uneingeschränkt nach dem Tode des Patienten fort.
- Der Arzt kann von niemandem von der Schweigepflicht entbunden werden.
- Der Arzt entscheidet nach dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen.
- Angehörige und Erben können lediglich auf den ihnen zustehenden Strafantrag verzichten. (§ 203 StGB – gem . § 205 StGB Antragsdelikt)

Schweigepflichtsentbindung



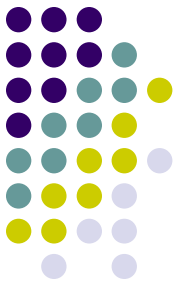
- steht nur dem Geheimnisinhaber zu
- Erben/ Angehörige können nicht entbinden, allenfalls auf ihr Strafantragsrecht verzichten.
- Jede Schweigepflichtsentbindung ist jederzeit widerrufbar.
- kann beliebig auf bestimmte Tatsachen beschränkt werden.

Befugtes Durchbrechen



- Pflicht zur Strafanzeige (§ 138 StGB)
- Gesetzliche Meldepflichten
- Wahrnehmung eigener Interessen des Arztes
- Offenbarung zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter (§ 34 StGB)

Pflicht zur Strafanzeige

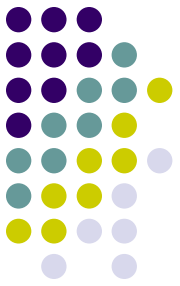


§ 138 StGB

Nichtanzeige geplanter Straftaten

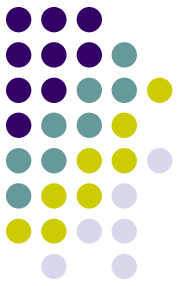
- (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung schwerster Straftaten zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohtem rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gesetzliche Meldepflichten



- Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs
- bei Infektionskrankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz
- Auftreten unerwünschter Arzneimittelwirkungen
- Anzeige von Geburten, Totgeburten und Sterbefällen nach Personenstandsgesetz
- Meldung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten an die Berufsgenossenschaften
- Meldepflicht des Leichenschauarztes bei nicht natürlicher oder ungewisser Todesart
- Meldepflicht des Obduzenten bei Anhaltspunkten für nichtnatürlichen Tod

Wahrnehmung eigener Interessen des Arztes



- Durchsetzung von Honorarforderungen
- eigene Verteidigung in Behandlungsfehlerprozessen
- Sachverhaltsmitteilung an die eigene Haftpflichtversicherung

Offenbarung zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter



§ 34 StGB

Rechtfertigender Notstand

- Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.